



Santander Consumer Bank

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarlehen

Stichtag	30.09.2023
Referenz	30.09.2022

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ²	
	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
Gesamtbetrag des Pfandbriefumschlages inkl. Derivate (in Mio. EUR)	1.025,00	1.025,00	908,43	900,23	836,29	808,43
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate ¹ (in Mio. EUR)	1.289,02	1.171,95	1.176,86	1.093,48	1.053,48	983,42
Überdeckung (in Mio. EUR)	264,02	146,95	268,43	193,25	217,19	174,98
Überdeckung in % vom Pfandbrief-Umlauf	25,76	14,34	29,55	21,47	25,97	21,64
Gesetzliche Überdeckung ³ (in Mio. EUR)	38,67	38,50	18,17	37,07	+	+
Vertragliche Überdeckung ⁴ (in Mio. EUR)	0,00	0,00	0,00	0,00	+	+
Freiwillige Überdeckung ⁵ (in Mio. EUR)	225,35	108,45	250,26	156,18	+	+

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumschlag		Deckungsmasse (in Mio. Euro)		Fälligkeits- verschiebung ⁶	
	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	112,22	108,28	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	62,36	55,58	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	500,00	0,00	64,37	60,42	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	70,86	60,49	0,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	500,00	129,40	132,05	500,00	0,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	25,00	0,00	129,20	123,77	0,00	500,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,00	25,00	104,81	121,71	25,00	0,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	500,00	500,00	437,17	376,87	500,00	525,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	178,62	132,78	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.09.2023	30.09.2022
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	+
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	+

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.09.2023	30.09.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,00	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	-	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	51,25	51,25
Liquiditätsüberschuss	51,25	51,25

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.09.2023	30.09.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

¹ Die Santander Consumer Bank AG nimmt keine Derivate in Deckung, Fremdwährungen sind weder im Umlauf noch in der Deckungsmasse enthalten.² Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.³ Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich wie folgt zusammen:

Nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

Nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG; die Vorjahreszahl (Q3/2022) setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und

Währungsstressszenarien und dem Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

⁴ Vertraglich zugesicherte Überdeckung⁵ Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung⁶ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte			30.09.2023	30.09.2022	Weitere Kennzahlen				30.09.2023	30.09.2022
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)					§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten					
bis zu 300 Tsd. €			1.153,12	1.081,66	in Mio. EUR					
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €			83,50	37,86	in Mio. EUR					
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €			1,14	1,18	in Jahren					
mehr als 10 Mio. €			0,00	0,00	§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)					
					§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf					
					in %					
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) (in Mio. EUR)					Ordentliche Deckung (nominal)					
wohnwirtschaftlich			1.237,77	1.120,70	in Mio. EUR					
gewerblich			0,00	0,00	Anteil am Gesamtumlauf					
					in %					

nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
Staat ¹	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien-häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
Bundesrepublik Deutschland	30.09.2023	344,23	871,70	21,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.237,77
	30.09.2022	285,88	809,51	25,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.120,70
Summe	30.09.2023	344,23	871,70	21,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.237,77
	30.09.2022	285,88	809,51	25,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.120,70

¹ Es sind keine ausländischen Deckungswerte vorhanden.

+ Keine Angaben zum Vorjahr vorhanden

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Bundesrepublik Deutschland	30.09.2023	51,25	0,00	0,00	51,25	0,00	0,00
	30.09.2022	51,25	0,00	0,00	51,25	0,00	0,00
Summe	30.09.2023	51,25	0,00	0,00	51,25	0,00	0,00
	30.09.2022	51,25	0,00	0,00	51,25	0,00	0,00

¹ Es sind keine ausländischen Deckungswerte vorhanden.

+ Keine Angaben zum Vorjahr vorhanden

IV) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	30.09.2023		30.09.2022	
	0,00%		0,00%	

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
Staat ¹	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ Es sind keine ausländischen Deckungswerte vorhanden.
+ Keine Angaben zum Vorjahr vorhanden

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere		
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpandbriefe)		
30.09.2023	30.09.2022	
XS1727499680	XS1727499680	
XS2114143758	XS2114143758	
XS2421360558	XS2421360558	